

Sicherung der Gehbahnen im Winter



Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den an sein Grundstück angrenzenden Gehweg (Fuß-, Radweg) von Schnee freizuhalten und von Eis zu befreien.

Sicherungsarbeiten

Wie und wann muss geräumt werden?

Alle Gehwege sind in einer Breite von einem Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus, von Schnee freizuhalten und von Eis zu befreien. Ist kein Gehweg vorhanden, muss ein Streifen, in einer Breite von einem Meter verlaufend, innerhalb der Fahrbahn geräumt werden.

Innerhalb folgender Zeiten besteht bei Eintreten von Schneefall sowie bei der Entstehung von Glätte die Räum- und Streupflicht:

Werktagen: 07:00 - 20:00 Uhr
Sonn- und Feiertagen: 08:00 - 20:00 Uhr

Kontakt

Wohin kann ich mich bei Fragen wenden?

Draht zur Gemeinde
09165 / 968896

Fragen zur Verordnung
09162 / 92910

Hier geht's zur Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter



QR-Code scannen und Link folgen!

Herausgeber
Markt Sugenheim
Kirchstraße 17
91484 Sugenheim

Telefon: 09165 / 968896
E-Mail: info@sugenheim.de
Internet: www.sugenheim.de

Sugenheim



Straßenreinigung und Winterdienst

Informationen für Grundstückseigentümer



Gemeinsam für eine saubere Gemeinde und mehr Sicherheit im Winter!

Reinigung der öffentlichen Straße



Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf öffentlichen Straßen. Verstöße gegen die Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

Straßenreinigungspflicht

Was muss der Anlieger machen?

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den an sein Grundstück angrenzenden Geh- und/oder Radweg sowie die Fahrbahn einschließlich der Flusssrinne zu reinigen.

Diese Verpflichtung kann vom Eigentümer auf die Mieter oder auf Dritte übertragen werden.

Straßenreinigung - Gehwege und Straßen sauber halten

Reinigungsfläche

Welche Flächen sind betroffen?

Geh- und Radwege sind überall vollständig zu reinigen.

Gruppe A

Hier müssen die Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen gereinigt werden.

Gruppe B

Betrifft alle Staats-, Kreis- und Ortsstraßen mit Gehweg. Hier muss eine 0,5 Meter parallel zum Fahrbahnrand verlaufende Linie innerhalb der Fahrbahn gereinigt werden (inkl. Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen).

Gruppe C

Betrifft alle Ortsstraßen ohne Gehweg. Hier muss lediglich eine 0,5 Meter parallel zum Fahrbahnrand verlaufende Linie innerhalb der Fahrbahn gereinigt werden.

Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

Nähere Informationen zur Eingruppierung der Straßen in das Straßenverzeichnis finden Sie in der Anlage zur Straßenreinigungsverordnung.

Vorder- und Hinterlieger

Wer ist betroffen?

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben Vorderlieger und Hinterlieger die Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen.

Hinterlieger:

Grundstück nur indirekt erschlossen

Vorderlieger:

Grundstück direkt erschlossen

Reinigungsarbeiten

Was muss gemacht werden?

- Kehren der Reinigungsflächen
- Entfernen von Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat
- Entsorgen von Laub
- Beseitigung von Gras, Unkraut sowie Moos und sonstigen Pflanzen, welche aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wachsen
- Freimachen der Abflussrinnen und Kanaleinläufe (insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter)

Was ist noch zu beachten?

- Hecken, Sträucher und sonstiger Bewuchs an Grundstücksgrenzen sind soweit zurückzuschneiden, dass Fuß- und Radwege uneingeschränkt passierbar sind
- Straßen- und Verkehrsschilder müssen stets sichtbar sein

Winterdienst- Gehwege räumen und streuen

Sicherungsarbeiten

Was muss gemacht werden?

- Räumen von Schnee-, Reif- oder Eisglätte
- Bestreuen mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt); bei besonderer Glättegefahr z.B. an Treppen oder starken Steigungen ist das Streuen von Tausalz zulässig
- Lagerung von Räumgut neben der Gehbahn, sodass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird
- Freihalten von Abflussrinnen, Hydranten (insbesondere Unterflurhydranten), Kanaleinläufe, Fußgängerüberwege
- Wiederholung der Sicherungsmaßnahmen bis 20 Uhr

Streumaterial

Was ist zu beachten?

Tausalz ist nur in Ausnahmefällen zu verwenden, wenn Glätte nicht auf andere, zumutbare Weise (Splitt oder Sand) beseitigt werden kann bspw. an Gefällstrecken und Treppen.

Ökologisch handeln durch sorgsamen Umgang mit Streumaterial!

Daher: Schnee und Eis bereits vor dem Streuen mechanisch räumen!

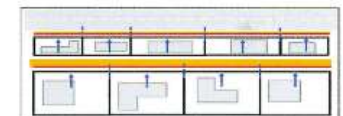
Achten Sie beim Einkauf auf Streumaterial mit dem Umweltzeichen "Der blaue Engel" - weil salzfrei.

Sicherungsfläche

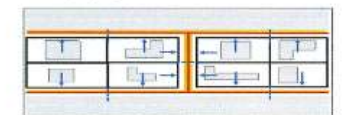
Welche Flächen sind betroffen?



In Straßen mit einseitigen Gehweg trifft die Verpflichtung nur den Anlieger, dessen Grundstück an dem Gehweg grenzt. In Straßen ohne Gehweg sind alle Anlieger verpflichtet, deren Grundstücke an die Straße grenzen.



Ist ein Gehweg zugleich rückwärtiger Hauszugang für ein Grundstück und Hauptzugangsweg für ein anderes Grundstück, so obliegt die Räum- und Streupflicht dem Anlieger, für den der Weg der Hauptzugang ist.



Auch von Fußgängern genutzte, öffentliche Wege ohne Fahrbahn sind Gehwege und müssen von den Anliegern geräumt oder gestreut werden.



Verläuft ein öffentlicher Grünstreifen mit weniger als 10 m Breite vor ihrem Grundstück, entbindet sie das nicht von ihrer Winterdienstpflicht.